

hiesigen Staatskanzley mitgetheilt, und dabey vorbehalten, über die Organisation der Eydsgenössischen Kanzley, über die Einrichtung und Beaufsichtigung Ihres Archivs, und über die gegenseitigen Verhältnisse beyder Kanzleyen, späterhin nähere Bestimmungen eintreten zu lassen, insoweit als solches erforderlich seyn wird.

Beschluß des Kleinen Raths vom 14ten
Weinmonath 1815, betreffend die Art
der Wahl seiner Waibel.

In Genehmigung des von der Commission des Innern hinterbrachten Gutachtens, betreffend die ihr zur Untersuchung überwiesene Frage:

Ob den Hauptdepartements der Regierung ein Vorschlagsrecht für die Wahl der ihnen speciekl zur Bedienung angewiesenen Waibel des Kleinen Raths einzuräumen, oder ob diese Stellen ferner wie bisanhin durch freye Wahl unmittelbar von dem Kleinen Rath zu besetzen seyen, — haben Höchstgeachteten Herren und Obern beschloffen, künfftighin bey eintretender Erledigung von Waibel-

stellen, jedem der betreffenden Hauptdepartements, desgleichen den beyden Hochgeachteten Herren Bürgermeisteren vereint; für die Hochdenselben zugegebenen Waibel, und endlich auch der Staatskanzley ein Vorschlagsrecht von drey Personen zu Handen des Kleinen Raths einzuräumen.

Publication des Kleinen Raths vom 14ten Weinmonath 1815, betreffend die gegenseitige Aufhebung der Einfuhrgebühe von Landeserzeugnissen zwischen dem Ebl. Stand Neuenburg und dem hiesigen Stand.

In Folge der eingetretenen veränderten Verhältnisse zwischen Neuenburg und der Schweiz, ist der hiesige Stand mit dem Staatsrath dieses neuen Kantons übereingekommen, zu Erleichterung des Verkehrs, die bisher bestandene Einfuhrgebühe von Landeserzeugnissen, und zwar namentlich von Wein, Essig und gebranntem Wasser, gegenseitig aufzuheben; zugleich aber zu Verhütung alles Mißbrauchs die polieyliche Verfügung zu treffen.